

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Videoüberwachung in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/898** vom 14. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. September 2020 beantwortet:

Die Landesregierung bat mit einem Begleitschreiben von der Veröffentlichung der Anlage abzusehen.

Vorbemerkung:

Mit der Kleinen Anfrage wird die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum durch sämtliche öffentlichen Stellen abgefragt. Ein Sachverhalt wurde zu der Anfrage nicht mitgeteilt. Der Landesregierung liegen keine Übersichten zur Videoüberwachung durch sämtliche öffentlichen Stellen vor. Hinsichtlich der Videoüberwachung durch Kommunen können nur im Rahmen der fachaufsichtsrechtlichen Zuständigkeit Angaben gemacht werden. Sofern Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung handeln, sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur befugt, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient.

Weiterhin wird mit den Fragen 3 und 4 die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen im öffentlich zugänglichen Raum abgefragt. Für die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen ist die Landesregierung nicht zuständig. Für die Videoüberwachung dürften die Stellen jeweils selbst verantwortlich sein. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist gemäß § 11 die zuständige Aufsichtsbehörde. Auch gegenüber der Aufsichtsbehörde sind allerdings nicht sämtliche Datenverarbeitungen anzuzeigen.

Es wurden alle Ressorts sowie deren Geschäftsbereiche abgefragt. Darüber hinaus können zur Videoüberwachung durch sonstige öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen keine Angaben gemacht werden. Sofern die von der Landesregierung angefragten Stellen nichtöffentliche Stellen beauftragt haben, wird dies in der Anlage angegeben.

Schließlich bestehen mehrere Definitionen zu der Begrifflichkeit "öffentlich zugänglicher Raum". Als "öffentlich zugänglicher Raum" werden für die Beantwortung der Kleinen Anfrage solche Räume definiert, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dem Zwecke nach dazu bestimmt sind, von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis genutzt zu werden. Dem werden auch allgemein zugängliche Bereiche von Wohnungs- und Bürogebäuden wie Treppenhäuser oder Fahrstühle zugerechnet.

1. In welchen öffentlich zugänglichen Räumen wird in Thüringen Videoüberwachung durch öffentliche Stellen durchgeführt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten gliedern)?

2. Wer ist jeweils Auftraggeber dieser Überwachungsmaßnahmen?
3. In welchen öffentlich zugänglichen Räumen wird in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen durchgeführt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten gliedern)?
4. Wer ist nach Kenntnis der Landesregierung jeweils Auftraggeber dieser Überwachungsmaßnahmen?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Auf die Vorbemerkung und die Anlage* wird verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage wird entsprechend der Bitte der Landesregierung verzichtet. Der Fragesteller sowie die Fraktionen des Thüringer Landtags haben die Antwort der Landesregierung zur Kenntnisnahme erhalten.